MARKTGEMEINDE PREDING

Bezirk Deutschlandsberg / Steiermark

Grazer Straße 11, 8504 Preding

Tel.Nr. 03185/2222-0 - Fax.Nr. 2222/12

E-Mail: „gde@preding.eu“ - Homepage: “www.gemeinde-preding.at”

GZ:004/1-01-2024

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 01. Sitzung des Gemeinderates

am **Donnerstag, den 15. Februar 2024** im Panorama-Saal des Marktgemeindeamtes Preding, mit Beginn um 19.00 Uhr.

Auf Grundlage des beschlossenen Sitzungsplanes, erfolgte die Einberufung per E-Mail am 06.02.2024 an nachstehend angeführte Gemeindevorstands- und Gemeinderatsmitglieder:

Name:	Tag der Zustellung:	E-Mailadresse:
Gemeindevorstand:		
Bgm. Elmar Steiner	06.02.2024	elmarsteiner@gmx.at e.steiner@preding.eu
Vizebgm. Theresia Muhrer	06.02.2024	resi.muhrer@gmx.at t.muhrer@preding.eu
GK Andreas Stangl	06.02.2024	andreas.stangl@powerteam.at a.stangl@preding.eu
sowie die Gemeinderäte:		
Ajtnik Isabella	06.02.2024	isabella.ajtnik.ia@gmail.com i.ajtnik@preding.eu
HR DI Becker Horst	06.02.2024	m.h.becker@aon.at h.becker@preding.eu
Becker Monika	06.02.2024	m.h.becker@aon.at m.becker@preding.eu
Ing. Gurt Stefan	06.02.2024	stefan@gurt.co.at s.gurt@preding.eu
Gutjahr Christoph	06.02.2024	christoph.gutjahr.84@gmail.com c.gutjahr@preding.eu
Langmann Bernhard	06.02.2024	bernhard.langmann@uniqa.at b.langmann@preding.eu
Meixner Klaus-Jürgen	06.02.2024	k.meixner@preding.eu office@melktechnik-meixner.at
Muhry Johann jun.	06.02.2024	muhry@aon.at j.muhry@preding.eu
Schnur Martin	06.02.2024	martin.schnur@gmx.at m.schnur@preding.eu
Stoiser Elisabeth	06.02.2024	reitstall@reitstall-stoiser.at e.stoiser@preding.eu
Trummer Ernest	06.02.2024	ernesttrummer@aon.at e.trummer@preding.eu

Tschampa Lukas	06.02.2024	tschampa_l@gmx.at l.tschampa@preding.eu
Winkler Erwin	06.02.2024	erwin.winkler@gmx.at e.winkler@preding.eu

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates, ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren:

Gemeindevorstand:
Bgm. Elmar Steiner, Vizebgm. Theresia Muhrer, GK Andreas Stangl;

sowie die Gemeinderäte: Isabella Ajtnik, HR DI Horst Becker, Monika Becker, Ing. Stefan Gurt, Bernhard Langmann, Klaus-Jürgen Meixner, Johann Muhry, Martin Schnur, Elisabeth Stoiser, Ernest Trummer, Lukas Tschampa, Erwin Winkler;

Nicht anwesend war: Christoph Gutjahr;

Entschuldigt hat sich: Christoph Gutjahr;

Die Sitzung ist „öffentlich" bzw. "nicht öffentlich".

Vorsitzender: Bgm. Elmar Steiner

Amtsleiter: Günther Spath
Protokollführerin: Mag. Sonja Trenk

Sitzungsablauf:

◆ **Eröffnung der Sitzung und Begrüßung:**
Herr Bgm. Steiner eröffnet um **19.00 Uhr** die **01.** Gemeinderatssitzung **2024** im Panorama-Saal des Marktgemeindeamtes Preding und begrüßt alle erschienenen Gemeinderatsmitglieder recht herzlich. Zuhörer sind anwesend.

◆ **Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung:**
Die Einberufung zur Sitzung mit der Tagesordnung, erfolgte mit Schreiben vom 06.02.2024, welches am selben Tag mittels E-Mail an alle Gemeinderatsmitglieder zugestellt bzw. übermittelt wurde.

- Fragestunde (§ 54 Abs. 4 – GO) – **Anfragen an den Bürgermeister, Mitglieder des Gemeindevorstandes und Ausschussobmänner:**

➢ GR Bernhard Langmann - 1. Frage:
Wie ist das weitere Procedere in Bezug auf die notwendigen Straßensanierungen (zum Beispiel Lindenweg, Tobisstraße, Spiegelwaldweg) geplant und wann gibt es diesbezüglich ein Konzept?

Herr Bgm. Steiner antwortet, dass diese Straßensanierungen auf der heurigen Agenda stehen und versucht wird, alle erforderlichen Sanierungen schnellstmöglich zu erledigen. Um dies gewährleisten zu können wird eine Dringlichkeitsliste erstellt werden.

➢ GR Bernhard Langmann - 2. Frage:
Bis wann ist mit einem Konzept in Bezug auf den Umgang mit den Vereinsförderungen zu rechnen?

Herr Bgm. Steiner antwortet, dass dieses Konzept gemeinsam mit den delegierten Mitgliedern in der nächsten Wirtschaftsausschusssitzung behandelt werden wird.

➢ GR Winkler :

Herr GR Winkler verweist auf den Erfolg der Petition gegen die Auflassung der Haltestelle Alling-Tobisegg und erwähnt, dass die Schließung aufgrund der guten Hand in Hand Zusammenarbeit von Herr LH Stellv. Anton Lang, Herrn Bgm. Bohnstingl (Stainz) und dem Mitwirken der umliegenden Bevölkerung verhindert werden konnte.

In diesem Zusammenhang bedankt sich Herr GK Stangl bei Herrn GR Winkler für dessen unermüdlichen Einsatz zur Erhaltung der Bahnhaltestelle.

◆ **Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit:**
Zu Beginn der Sitzung sind 14 Gemeinderatsmitglieder anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

Tagesordnung

„Öffentliche Sitzung“:

1) **Genehmigung des Sitzungsprotokolls von 14.11.2023;**
2) **Genehmigung des Sitzungsprotokolls und 12.12.2023;**
3) **Bebauungsplan B 5.08 Schlossstraße Ost;**
4) **Flächenwidmungsplan Änderung 5.02 Schlossstraße Ost;**
5) **Flächenwidmungsplan Änderung 5.04 Schmiedgasse;**
6) **Flächenwidmungsplan Änderung 5.03 Lehmegg;**
7) **Kundmachung Verordnung der grundbücherlichen Durchführung der Vermessung der Anlage Kleinpredingerstraße, Gst. Nr. 1380/1, KG 61062 Tobis;**
8) **Beschlussfassung über die Änderung des Mietvertrages Caritas für das Seniorenwohnhaus;**
9) **Generationenpark Preding, Festlegung des Konzepts;**
10) **Festlegung der Einladungsagenda für den Nahwärmegipfel;**
11) **Auftragsvergabe für die Errichtung von Wasseranschlüssen und Hydranten Leitersdorf;**
12) **Festlegung der Zentrale für Glasfaseranschlüsse (POP Standort);**
13) **Zweckzuschuss gemäß der Richtlinie des Landes Steiermark zur Finanzierung einer Gebührenbremse;**
14) **Beauftragung der Sommerbetreuung Schulcluster Preding, Festlegung der Gebühren und Betreuungszeiten;**
15) **Antrag auf sprengelfremden Kindergartenbesuch ohne Zuzahlung durch die Wohnsitzgemeinde;**
16) **Ernennung von Herrn Bgm. Steiner zum AWV Delegierten;**

17) **Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines inneren Darlehens;**

"Nicht öffentliche Sitzung":

1) **Personalangelegenheiten;**
2) **Ehrungen;**
3) **Wahllokal;**

Auf § 55 (Anwesenheitspflicht) und auf § 56 (Beschlussfähigkeit) der GO 1967 i.d.F.- LGBl.Nr. 131/2014, wird hingewiesen.

Erweiterung der Tagesordnung:

Herr Bgm. Steiner stellt den Antrag, die Tagesordnung wegen Dringlichkeit wie folgt zu erweitern bzw. abzuändern und die unter Punkt a) Erweiterung als TOP 18) aufzunehmen.

a) **Beschluss über die Mehrkosten der Nachmittagsbetreuung VS Preding im SJ 2022/23 der Kinderfreunde;**

Diese Angelegenheit wird als TOP 18) geführt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Verlauf der Sitzung:

zu TOP 1. **Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 14.11.2023;**

Der Entwurf des Sitzungsprotokolls über die **09.** Gemeinderatssitzung vom **14.11.2023** wurde den einzelnen Schriftführern per E-Mail zur Durchsicht und Inhaltsprüfung am 06.02.2024 übermittelt.

Herr Bgm. Steiner stellt fest, dass keine schriftlichen Eingaben vorgenommen bzw. eingebracht wurden, weshalb zum Inhalt des Sitzungsprotokolls Zustimmung gegeben ist und er stellt daher den Antrag, das Sitzungsprotokoll zu genehmigen.

Der Antrag von Herrn Bgm Steiner wird einstimmig angenommen. Das Protokoll wird anschließend von den jeweiligen Fraktionsschriftführern, sowie vom Bürgermeister unterfertigt.

zu TOP 2. **Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 12.12.2023**;

Der Entwurf des Sitzungsprotokolls über die **10.** Gemeinderatssitzung vom **12.12.2023** wurde den einzelnen Schriftführern per E-Mail zur Durchsicht und Inhaltsprüfung am 29.12.2023 übermittelt.

Herr Bgm. Steiner stellt fest, dass keine schriftlichen Eingaben vorgenommen bzw. eingebracht wurden, weshalb zum Inhalt des Sitzungsprotokolls Zustimmung gegeben ist und er stellt daher den Antrag, das Sitzungsprotokoll zu genehmigen.

Der Antrag von Herrn Bgm Steiner wird einstimmig angenommen. Das Protokoll wird anschließend von den jeweiligen Fraktionsschriftführern, sowie vom Bürgermeister unterfertigt.

Vor Tagesordnungspunkt 3 hält Herr Bgm. Steiner eine kurze Ansprache betreffend der vorherrschenden Thematik in Bezug auf das Bauprojekt Schlossstraße Ost und bittet die Predinger Bevölkerung dieses Thema sachlich und lösungsorientiert zu diskutieren und andere Meinungen und Ansichten nicht mit zwischenmenschlichen Untergriffigkeiten und Anfeindungen zu begegnen. Herr Bgm. Steiner betont ausdrücklich, dass die Gemeinderäte unentgeltlich im Dienste der Gemeinde tätig sind, hierfür ihre Freizeit zur Verfügung stellen und dafür Respekt und Anerkennung verdienen.

Auch in Bezug auf das Projekt Schlossstraße Ost selbst, stellt er ausdrücklich klar, dass er im Sinne und für das Wohl der Predinger Bevölkerung stehe, und er überzeugt sei, dass es eine für alle befriedigende Lösung in Bezug auf das Konzept geben wird. Für die Umsetzung dieses Zieles habe er auch deshalb einen Informationsabend für den 03.04.2024 angesetzt. Bei dieser Veranstaltung werden ua. auch die Projektbetreiber, der Raumplaner, der Verkehrsplaner sowie der Konzeptersteller für die Oberflächenentwässerung anwesend sein, um alle Fragen der Bevölkerung beantworten.

zu TOP 3. **Bebauungsplan B 5.08 Schlossstraße Ost;**

Herr Bgm Steiner ersucht Herrn AL Spath den Gemeinderat und die Predinger Bevölkerung auf denselben Informationsstand zu bringen und übergibt das Wort.

Herr AL Spath erklärt den chronologischen Verfahrensablauf der Grundstücke seit dem Jahr 2008, dass somit alle Anwesenden den gleichen Wissenstand und somit einen besseren Überblick über bisherige erfolgte Schritte haben.
Teile der Grundstücke wurden bereits im Jahr 2008 ins Bauland übernommen; 2019 wurden die Grundbuchsauszüge von der Marktgemeinde Preding erstellt. Es wurden in weiterer Folge, wie es in einem Änderungsverfahren verpflichtet ist, alle Nachbarn angehört.
Die Einwendungen wurden in der Gemeinderatssitzung im November 2019 behandelt. Der Antrag über die Umwidmung wurde sodann einstimmig angenommen und die Kundmachung erfolgte am 26.11.2019.
Der Verfahrensakt wurde an die Aufsichtsbehörde, Abteilung A 13 des Amtes der steiermärkischen Landes Regierung übermittelt und um aufsichtsbehördliche Überprüfung ersucht. Die Rechtmäßigkeit wurde von der Aufsichtsbehörde bestätigt.
In weiterer Folge erfolgte der Grundstücksankauf von Herrn Dr. Eisenberger und wurde von 2021 bis 2023 der Bebauungsplan vom Büro Interplan in Zusammenarbeit mit den Projektanten erstellt.
Der nunmehr vorliegende Bebauungsplan Entwurf wurde entsprechend dem Raumordnungsverfahren in Anhörung gebracht.

Herr Bgm Steiner erklärt ausdrücklich, dass der gesamte Verfahrensablauf bisher den rechtlichen Grundlagen entspricht.

In einem persönlichen Gespräch wurden dem Projektbetreiber, Herrn Schäffer nunmehr die Bedenken und Einwände bereits bekannt gegeben, und mitgeteilt, dass das Projekt in der aktuellen Fassung so nicht umgesetzt werden kann. Es sollte somit ein neues Konzept erstellt werden.

Herr Bgm. Steiner merkt an, dass der Informationsabend am 03.04.2024 daher ein wichtiges Instrument sei um viele noch offene Fragen abklären zu können bzw. bei einigen Unstimmigkeiten in Bezug auf das Projekt eine lösungsorientierte weitere Vorgehensweise zu finden. Bei dieser Veranstaltung werden ua. auch die Projektbetreiber, der Raumplaner, der Verkehrsplaner sowie der Konzeptersteller für die Oberflächenentwässerung anwesend sein.

Die Häuser werden laut Konzept in Modulbauweise errichtet werden und sollen leistbares Wohnen garantieren.

Herr GK Stangl merkt an, dass in der 8. Gemeinderatssitzung von 13.10.2020 (Top. 5) die Firma Interplan beauftragt wurde, einen Bebauungsplan anzufertigen. Dieser Entwurf hatte jedoch nur 43 Wohneinheiten.
Herr AL Spath antwortet, dass der Entwurf mit 43 Wohneinheiten nur ein mögliches Bebauungskonzept darstellte.

Herr GR Langmann fragt nach, ob man unter dem Schlagwort „leistbares Wohnen" nur ein Wohnen in Mehrparteienhäusern verstehen kann.
Herr AL Spath kann hinsichtlich projektbezogener Fragen keine Auskunft erteilen.

Herr GR Langmann fragt weiters, ob die während der Corona Pandemie erfolgte Verkehrsverträglichkeitsmessung anfechtbar sei.
Herr AL Spath äußert sich dahingehend, dass er Fragen über das Verkehrskonzept nicht beantworten könne und ersucht diese an das Büro Erich Pilz Verkehrsplanung zu stellen.

Herr GK Stangl stellt die Frage in den Raum ob die technische Möglichkeit der Beseitigung des Oberflächenwassers tatsächlich erst in der Projektentwicklungsphase geprüft wird.
Herr AL Spath gibt hierzu bekannt, dass im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes ein schlüssiges Oberflächenentwässerungskonzept vorzulegen ist, und im Zuge des Bauverfahrens die Oberflächenentwässerung anhand der Einreichunterlagen geprüft und abschließend geklärt wird.

Herr GR HR DI GR Becker ist der Meinung, dass das vorliegende Oberflächenentwässerungskonzept keine realistische Lösung sei. Es sei seiner Ansicht nach zu wenig Kapazität für das Oberflächenwasser vorhanden.

Herr GR Langmann erkundigt sich nach der Möglichkeit einer Rückabwicklung des Kaufvertrages.
Im Zuge der Diskussion wird auch über die Möglichkeit einer Rückführung ins Freiland gesprochen.
Herr AL Spath betont, dass er hinsichtlich einer etwaigen Rückabwicklung des Kaufvertrages keine Auskünfte erteilen kann, da er die Grundlagen des Vertrages nicht kennt. Zur Möglichkeit einer Rückführung ins Freiland könnte ein Rechtsanspruch auf Bauland gegeben sein und sollte die Gemeinde Preding dies beschließen, ist es möglich, dass Schadenersatzansprüche des Käufers an die Gemeinde gestellt werden. Aufgrund der vorliegenden Flächenwidmungsplanausweisung wären nach Erfüllung der Aufschließungserfordernisse die gegenständlichen Grundstücke dem vollwertigen Bauland zuzuführen.

Herr GR Tschampa ist ebenfalls der Ansicht das in einem solchen Falle die Gemeinde Gefahr laufe zu einer Schadenersatzleistung verpflichtet zu werden.

Herr GK Stangl fragt nach ob es rechtliche Vorgaben gäbe wie der Bebauungsplan auszusehen hat.
Herr AL Spath verneint dies.

Herr GR Tschampa äußert, dass der Bauwerber einen Rechtsanspruch habe, einen Bebauungsplan innerhalb von 18 Monaten zu erhalten. Wie die genaue Ausgestaltung dieses Planes aussehe sei nicht vorgegeben.

Es wird kurz über eine etwaige Bebauungsdichte diskutiert.

Herr Bgm Steiner stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 3 „Bebauungsplan B 5.08 Schlossstraße Ost" abzusetzen, verweist auf die Bürgerinfoveranstaltung am 03.04.2024 um 19 Uhr und merkt an, dass dem Gemeinderat vom Bauwerber ein abgeänderter Entwurf zur Beschlussfassung vorgelegt werden muss.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

zu TOP 4. **Flächenwidmungsplan Änderung 5.02 Schlossstraße Ost;**

Herr Bgm Steiner ist der Meinung, dass diese beiden Verfahren zusammenhängen und denselben Sachverhalt haben.

Herr Bgm Steiner stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 4, „Flächenwidmungsplan Änderung 5.02 Schlossstraße Ost" in der dargelegten Form abzusetzen und nach der Bürgerinfoveranstaltung weiter zu behandeln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

zu TOP 5. **Flächenwidmungsplan Änderung 5.04 Schmiedgasse;**

Herr Bgm Steiner berichtet, dass die Einwendungsbehandlung an die Gemeinderäte ausgeschickt wurde. Von den Einwendungen ist eine relevant und konkret ab zu handeln. Es geht um die Umwidmung einer kleinen Fläche zu einer Verkehrsfläche im Bereich der Maschinenhalle bei der Einfahrt. Von der Abteilung 13 wurde der Gemeinde ein Genehmigungsvorbehalt mitgeteilt. Eine Umwidmung kann somit heute zwar beschlossen werden, die Kundmachung darf allerdings erst nach Genehmigung durch die Abteilung 13 erfolgen.

Herr AL Spath zeigt die Fläche die zu Verkehrsfläche umgewidmet werden soll auf dem geografischen Plan.

Herr Bgm Steiner stellt den Antrag, den „Flächenwidmungsplan Änderung 5.04" in der vorliegenden Form des Kundmachungsentwurfes zu beschließen, bzw. die vorliegende Einwendung zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Einwendungen werden nicht verlesen, da diese bereits zuvor den Gemeinderäten vorgelegt wurden.

Einwendungen / Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung

Einwendungen / Stellungnahmen von Einrichtungen und Dienststellen (öffentlich)

Nr.	Öffentliche Einrichtung / Dienststelle	Datum
Ö-01	Abteilung 13 (Stmk. Landesregierung) – Bau- und Raumordnung	09.11.2023

Briefkopf der Gemeinde

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung
Referat Bau- und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

GZ	ABT13-372680/2023-4	Nr.	Ö-01
Betreff	Marktgemeinde Preding	Flächenwidmungsplan Änderung 5.04 „Schmiedgasse" Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Anhörung vom 09.11.2023		

Einwendung / Stellungnahme (Nummerierung ergänzt)

Zum Entwurf der Flächenwidmungsplan-Änderung VF 5.04 besteht aus fachlicher Sicht folgender Einwand und es wird gleichzeitig festgestellt, dass die Änderung dem Genehmigungsvorbehalt unterliegt.

In den Erläuterungen wird zusammengefasst ausgeführt, dass die Festlegung der Verkehrsfläche u.a. erforderlich ist, um Maschinen und sonstige landwirtschaftliche Gerätschaften, die von einem gemeinnützigen Verein angeschafft und an Privathaushalte und Betriebe verliehen werden, in baulichen Anlagen abzustellen.

Dabei wird in § 32 (1) geregelt, dass solche Flächen als Verkehrsflächen festzulegen sind, die für die Abwicklung des fließenden und ruhenden Verkehrs sowie für die Aufschließung des Baulandes und des Freilandes vorgesehen sind. Dazu gehören auch die für die Erhaltung, den Betrieb und den Schutz der Verkehrsanlagen und Versorgungsleitungen sowie die für Versorgung der Verkehrsteilnehmer erforderlichen Flächen und Einrichtungen. Zudem wurde in einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom März 2022 u.a. festgehalten, dass unter „Verkehr" im Sinne der o.a. Bestimmung der öffentliche Verkehr zu verstehen ist, weshalb das bloße Abstellen von Fahrzeugen auf eigenem Grund für verkehrsfremde Zwecke davon nicht erfasst ist, wobei iVm der Legende gemäß Plandarstellung der Entwurfsunterlagen im Grunde eine „Fläche für den fließenden Verkehr" festgelegt ist.

In der Zusammenschau widerspricht die Begründung der Entwurfsunterlagen zur FWP-Änderung 5.04 der o.a. Bestimmung des StROG und wird daher das Änderungsverfahren in dieser Form aus fachlicher Sicht – auch mit Verweis auf das o.a. Erkenntnis – negativ beurteilt.

Die geplante Änderung unterliegt gem. § 39 Abs.2 StROG 2010 dem Genehmigungsvorbehalt. Für die Durchführung des weiteren Verfahrens sind die Bestimmungen des § 38 Abs. 6 bis 14 leg. cit. anzuwenden, sofern von der Steiermärkischen Landesregierung, auf der Grundlage entsprechender Korrekturen und Ergänzungen der Verfahrensunterlagen seitens der Gemeinde, nicht festgestellt wird, dass die ob genannten Mängel bzw. Versagungsgründe vollinhaltlich beseitigt wurden und daher der Genehmigungsvorbehalt aufgehoben wird.

Das bedeutet, dass eine Kundmachung eines allfälligen Endbeschlusses nicht erfolgen darf.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass verfahrensbezogene Schreiben anderer Fach/Abteilungen/ Stellen ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.02.2024

Die Einwendung und der Genehmigungsvorbehalt werden zur Kenntnis genommen und wird die Einwendung wie folgt berücksichtig:

Die Begründung zur geplanten Änderung wurde redaktionell überarbeitet und lautet wie folgt:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgt im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Preding und in Abstimmung mit den angrenzenden Nutzungen. Im Änderungsbereich ist die Erweiterung einer bestehenden Verkehrsfläche geplant.

Der Gemeindehauptort und historische Markt Preding befindet sich nordwestlich des Planungsgebietes. Die Schmiedgasse stellt dabei eine der bereits seit Jahrzehnten existenten Hauptzufahrten dar. Der historische Markt um die Pfarrkirche ist stetig gewachsen und haben sich landwirtschaftliche Gehöfte entlang der Schmiedgasse angesiedelt die nach und nach durch Wohnbauten ersetzt oder mit Wohnbauten nachverdichtet wurden. Aus dem Kataster geht hervor, dass die Schmiedgasse als eigenes Straßengrundstück fast über die gesamte Länge einen relativ breiten Querschnitt aufweist der sich jedoch Richtung Landesstraße stark verjüngt. Diese Engstelle führt aufgrund des in den letzten Jahren stetig gestiegenen Verkehrsaufkommen zu einer Gefahrenquelle für den Begegnungsverkehr für Kraftfahrzeuge, für den Moped- oder Radverkehr aber auch für Fußgänger, für die von Süden kommend bis zur Schmiedgasse ein eigener Gehweg entlang der Landestraße zur Verfügung steht.

Im ÖEK 5.00 ist als eines der vorrangigen Entwicklungsziele der Marktgemeinde die Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität durch Wohnumfeldverbesserung und Konfliktminimierung sowie die Verbesserung der Durchwegung im Gemeindegebiet und insbesondere innerhalb des Teilregionalen Zentrums, festgelegt. Als spezifische Ziele zu Mobilität und Verkehr sind ua. die Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer im gesamten Gemeindegebiet sowie die Erhaltung und Verbesserung des Gemeindestraßen- und Wegenetzes festgelegt.

Mit der Adaptierung der Verkehrsfläche wurde nunmehr auch der Kataster an die tatsächliche Nutzung angepasst und soll nun die Widmung entsprechend dieser Rahmenbedingungen nachgezogen werden.

Der Änderungsbereich liegt gemäß REPRO Südweststeiermark 2016 im Landschaftsteilraum „Außeralpines Hügelland". Als Ziele für den Landschaftsteilraum sind u.a. definiert, dass das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen zu erhalten, sowie bei der Baukörpergestaltung die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen ist. Mit der geringfügigen Erweiterung der bestehenden Verkehrsfläche innerhalb des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes erfolgt kein Eingriff in den unberührten Landschaftsraum.

Die gegenständliche Änderung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, erfolgt unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches sowie unter Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen. Sie entspricht den vorrangigen sowie den spezifischen Zielen der Marktgemeinde Preding.

Zur Legende:

Die Legende wird unverändert fortgeführt.

Die Erläuterungen wurden entsprechend den oa. Ausführungen adaptiert. Der Genehmigungsvorbehalt wurde mit Mail vom 01.02.2024 aufgehoben.

Herr Bgm. Steiner stellt den Antrag, die eingebrachten Einwendungen und Stellungnahmen in der vorbereiteten Form zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Verordnung

§ 1 Präambel

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Preding hat in seiner Sitzung vom 15.02.2024 die 4. Änderung des 5. Flächenwidmungsplanes gemäß § 39 (1) iVm § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF beschlossen.

§ 2 Plandarstellung

Die Plandarstellung im Maßstab 1:2.500 mit Datum 02.10.2023, GZ: RO-603-24/5.04 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

§ 3 Änderung

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgenden Bereich:

Eine Teilfläche der Grundstücke 83/3 und 1071/4 der KG Preding (Stand vor Neuvermessung) wird als Verkehrsfläche festgelegt.

§ 4 Rechtskraft

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag ihre Rechtskraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Elmar Steiner)

FWP-Änderung im vereinfachten Verfahren (Anhörung)
Vorlage für die Kundmachung des GR-Beschlusses

Briefkopf der Gemeinde / GZ

Preding, __.__.2024

KUNDMACHUNG

Kundmachung erst nach Aufhebung des Genehmigungsvorbehaltes durch die Abteilung 13!

Der Gemeinderat [illegible] .02.2024 gemäß § 38 (6) des Stmk [illegible] ndern.

Die Änderung de[illegible]

Eine Teilfläche d[illegible] essung) wird als Verkehrsfläche f[illegible]

Die Plandarstellu[illegible] 024, GZ: RO-603-24/5.04 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

Die gegenständliche Verordnung liegt zu den Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag Rechtskraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister

(Elmar Steiner)

zu TOP 6. **Flächenwidmungsplan Änderung 5.03 Lehmegg**

Herr Bgm Steiner berichtet, dass es sich auch hier um eine geringfügige Bauland Erweiterung im Sinne einer Umwidmung eines Grundstücks handle. Die Grundlagen bzw. die Voraussetzungen dafür sind gegeben. Die Einwendungen wurden ausgeschickt.

Herr AL Spath zeigt die beabsichtigte Änderung anhand des Lageplans.

Herr Bgm Steiner stellt den Antrag, die „Änderung des Flächenwidmungsplans 5.03“ in der vorliegenden Form des Kundmachungsentwurfes zu beschließen, bzw. die vorliegende Einwendung zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Einwendungen / Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung

Einwendungen / Stellungnahmen von Einrichtungen und Dienststellen (öffentlich)

Nr.	Öffentliche Einrichtung / Dienststelle	Datum
Ö-01	Abteilung 13 (Stmk. Landesregierung) – Bau- und Raumordnung	08.11.2023

Einwendungen / Stellungnahmen von GrundeigentümerInnen (privat)

Nr.	Name (ohne Titel)	Datum
P-01	Franz Zehenthofer	08.11.2023

Briefkopf der Gemeinde

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung
Referat Bau- und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

GZ	ABT13-372676/2023-4	Nr.	Ö-01
Betreff	Marktgemeinde Preding | Flächenwidmungsplan Änderung 5.03 „Lehmegg" Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung		
Bezug	Einwendung im Rahmen der Anhörung vom 08.11.2023		

Einwendung (Nummerierung ergänzt)

Zum Entwurf der Flächenwidmungsplan-Änderung VF 5.03 bestehen aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände jedoch folgende Mängel:

1. Den Erläuterungen ist, auch wenn der Baulandbedarf die Baulandreserve deutlich überschreitet und auch wenn es sich lediglich um eine geringfügige Baulanderweiterung handelt, das aktualisierte Formblatt der A13 zur Baulandflächenbilanz beizulegen, um mit Verweis auf die Bestimmung des § 38 (10) Z1 StROG die Nachvollziehbarkeit der Berechnung – auch für künftige zwischenzeitliche Änderungen – sicher zu stellen.
2. In der Plandarstellung ist die Kotierung des Baulandes auf einen nachvollziehbaren Katasterpunkt zu beziehen ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass verfahrensbezogene Schreiben anderer Fach-/Abteilungen/Stellen ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Hinweise:
Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 der Planzeichenverordnung 2016 nach Endbeschluss der ggst. Änderung, jedenfalls spätestens nach Ablauf der Kundmachungsfrist, sämtliche Pläne in elektronischer Form im Shape-Format über das ROKAT-Portal hochzuladen und damit an die Landesregierung zu übermitteln sind. Ohne diese Datenübergabe ist die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) bzw. des Flächenwidmungsplanes wegen Widerspruchs zur Planzeichenverordnung 2016 rechtswidrig und wird daher in solchen Fällen auch keine Verordnungsprüfung durch die Abteilung 13 durchgeführt.

Hingewiesen wird weiters darauf, dass lt. Planzeichenverordnung 2016 unter § 1 (5) festgehalten ist, dass nach Endbeschluss durch den Gemeinderat die Änderung zusätzlich in die DIN A3-Darstellung einzuarbeiten und der/die jeweilige/n Änderungsbereich/e mit strichlierter Umrandung und mit der Verfahrensnummer zu kennzeichnen sind. Diese A3-Blätter sind gestempelt und unterzeichnet vom Raumplaner und der Gemeinde 2fach den Endbeschlussunterlagen beizulegen.

Zu beachten ist, dass die A3-Darstellungen denselben Maßstab aufweisen, wie die A3-Blätter der Revisionsunterlagen, da in der Abteilung 13 nach Rechtskraft einer FWP-/ÖEK-Änderung (sowie auch Bebauungsplan-Zonierungsänderung) die A3-Blätter in den vorliegenden rechtskräftigen Revisionsunterlagen

ausgetauscht werden müssen und hiefür der richtige Maßstab mit dem richtigen Blattschnitt erforderlich ist. Die A3-Plandarstellungen sind auch digital als .pdf den Verfahrensunterlagen zur Verordnungsprüfung anzuschließen.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.02.2024

Den Einwendungen wird stattgegeben. Das Formblatt zur Baulandflächenbilanz wird ergänzt und die Kotierung entsprechend angepasst.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Briefkopf der Gemeinde

Franz Zehenthofer
Wohlsdorf 25
8521 Wettmannstätten

GZ	-	Nr.	P-01
Betreff	Marktgemeinde Preding | Flächenwidmungsplan Änderung 5.03 „Lehmegg" Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung		
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Anhörung vom 08.11.2023		

Stellungnahme

Hr. Franz Zehenthofer erklärt sich mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich inhaltlich einverstanden.

Als Eigentümer der im Freiland gelegenen Grundstücke Nr. 530, 528, 503, 502, 500 und 685 der KG 61079 Wieselsdorf darf ich zur geplanten Flächenwidmungsplanänderung wie folgt Stellung nehmen:

Aus den dem Änderungsverfahren zugrunde liegenden Unterlagen kann entnommen werden, dass Teile des Gst.Nr. 504 der KG 61079 Wieselsdorf von Freiland zu allgemeinem Wohngebiet (WA) bzw. zu Verkehrsfläche umgewidmet werden sollen.

Grundsätzlich spricht nichts gegen die Umwidmung des Grundstücks meines Nachbarn. Jedoch möchte ich darauf hinweisen, dass ich einen land- und forstwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit aktiver Tierhaltung führe und die in meinem Eigentum stehenden und oben näher bezeichneten Grundstücke, die sich in unmittelbaren Anschluss an das von der Umwidmung betroffenen Grundstück befinden, von mir im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis bewirtschaftet werden. Es wird insbesondere Wirtschaftsdünger (z. B. Schweinegülle) ausgebracht und es werden entsprechende Pflanzenschutzmaßnahmen (Herbizid-, Fungizid- und falls erforderlich auch Insektizidbehandlungen) gesetzt. Es können daher insbesondere Auswirkungen bzw. Belästigungen durch Geruch, Lärm und Staub nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen der ordentlichen Landwirtschaftlichen Praxis auch am Wochenende und zu sehr frühen und späten Tageszeiten (späte Abendstunden, frühe Morgenstunden) erforderlich sein können und entsprechend durchgeführt werden.

Hiermit mache ich den zukünftigen Bauwerber auf diese Umstände ausdrücklich aufmerksam.

Die Verkehrsfläche entlang unserer Grundstücksgrenze und die Baufläche muss so ausgeführt werden, dass kein Oberflächenwasser auf unser Grundstück gelangt.

Abschließend möchte ich noch festhalten, dass die Bewirtschaftung meiner landwirtschaftlichen Grundstücke für das Fortbestehen und die Existenz meines Betriebes unbedingt erforderlich ist und daher nicht durch die Umwidmung und künftige Bebauung angrenzender Grundstücke beeinträchtigt oder eingeschränkt werden darf.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.02.2024

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dazu wird Folgendes ausgeführt:

Der Gemeinderat nimmt die Sorgen des Einwenders ernst, jedoch sind die Einwendungspunkte nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Durch die ggst. Festlegung einer Verkehrsfläche bzw. Bauland – Allgemeines Wohngebiet am Nachbargrundstück kann die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung weiterhin ausgeübt werden und wird diese durch eine benachbarte Bebauung nicht eingeschränkt. Auf etwaige Bedenken hinsichtlich der Ausführung der Verkehrsfläche wird auf das nachfolgende Bauverfahren verwiesen.

Herr Bgm. Steiner stellt den Antrag, die eingebrachten Einwendungen und Stellungnahmen in der vorbereiteten Form zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Verordnung

§ 1 Präambel

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Preding hat in seiner Sitzung vom 15.02.2024 die 4. Änderung des 5. Flächenwidmungsplanes gemäß § 39 (1) iVm § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF beschlossen.

§ 2 Plandarstellung

Die Plandarstellung im Maßstab 1:2.500 mit Datum 02.10.2023, GZ: RO-603-24/5.04 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

§ 3 Änderung

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgenden Bereich:

Eine Teilfläche der Grundstücke 83/3 und 1071/4 der KG Preding (Stand vor Neuvermessung) wird als Verkehrsfläche festgelegt.

§ 4 Rechtskraft

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag ihre Rechtskraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Elmar Steiner)

Verordnung

§ 1 Präambel

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Preding hat in seiner Sitzung vom 15.02.2024 die 3. Änderung des 5. Flächenwidmungsplanes gemäß § 39 (1) iVm § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF beschlossen.

§ 2 Plandarstellung

Die Plandarstellung im Maßstab 1:2.500 mit Datum 14.11.2023, GZ: RO-603-24/5.03 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

§ 3 Änderung

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgenden Bereich:

(1) Teilflächen der Grundstücke 504 und 505 der KG Wieselsdorf werden als Bauland – Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,4 festgelegt.

(2) Teilflächen der Grundstücke 504 und 505 der KG Wieselsdorf werden als Verkehrsfläche festgelegt.

§ 4 Rechtskraft

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag ihre Rechtskraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Elmar Steiner)

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Preding hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.02.2024 gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan zu ändern.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

(1) Teilflächen der Grundstücke 504 und 505 der KG Wieselsdorf werden als Bauland – Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,4 festgelegt.

(2) Teilflächen der Grundstücke 504 und 505 der KG Wieselsdorf werden als Verkehrsfläche festgelegt.

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:2.500 mit Datum 14.11.2023, GZ: RO-603-24/5.03 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor

Die gegenständliche Verordnung liegt zu den Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag Rechtskraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister

(Elmar Steiner)

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

zu TOP 7. **Kundmachung Verordnung der grundbücherlichen Durchführung der Vermessung der Anlage Kleinpredingerstraße, Gst. Nr. 1380/1, KG 61062 Tobis;**

Herr Bgm Steiner berichtet, dass der Verkauf der Grundstücksfläche bereits beschlossen wurde. Dies Fläche wird für den Verkehr nicht mehr benötigt. Die Vermessungsurkunde der Agrarbezirksbehörde wurde bereits an die Gemeinde Preding übermittelt. Nunmehr muss die Auflösung des öffentlichen Gutes beschlossen werden.

Herr AL Spath zeigt das gegenständliche Grundstück auf dem Lageplan.

Herr Bgm Steiner stellt den Antrag, die vorliegende „Kundmachung GZ A-2024-1289-00452, der Verordnung über die Auflösung des öffentlichen Gutes" in der dargelegten Form zu beschließen.

PREDING

GZ: A-2023-1289-00452
Preding, am 15.02.2024

Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 118/2021 wird kundgemacht:

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2021 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Preding unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, vom 21.12.2022, GZ: ABBST-3.1H-1782/2021-4 in seiner Sitzung vom 15.02.2024 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Anlage **„Kleinpredingstraße"**, Gst. Nr. 1380/1, KG 61062 Tobis.

Folgende Flächen werden vom öffentlichen Gut abgeschrieben:
897m² von Gst. Nr. 1380/1, KG Tobis (öffentliches Gut) zu Gst. Nr. 1069, KG Tobis

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Es wird bestätigt, dass die Anlage aufgelassen wurde.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.
Die Kundmachungsfrist beträgt 14 Tage.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

zu TOP 8 **Beschlussfassung über die Änderung des Mietvertrages Caritas für das Seniorenwohnhaus;**

Herr Bgm Steiner berichtet, dass es im letzten Jahr intensive Gespräche mit der Caritas in Bezug auf die Vertragsmodalitäten gab. Der Gemeinde ist es gelungen, die Miete pro belegten Bett zu erhöhen und eine Gebühr für die Nutzung der Parkplätze zu lukrieren. Die Caritas ist ein wichtiger Partner der Gemeinde und war auch die bisherige Zusammenarbeit immer sehr gut.
Nunmehr ist die finale Phase der Mietvertragsadaptierungen angebrochen und hat Herr RA Pils daher einen Entwurf für eine Nachtragsvereinbarung zur Freigabe gesendet.

Frau GR Stoiser fragt nach, ob in dieser Vereinbarung die Wartungsverträge geregelt seien.
Herr AL Spath antwortet, dass die Regelung über die Wartung bereits im ursprünglichen Vertrag geregelt sei.
Die bisherig von der Caritas bestehenden Verträge müssten allerdings noch mit den Anboten der Wartungsverträge welche die Gemeinde nunmehr erhalten hat, abgeglichen werden, damit Doppelwartungen vermieden werden können.

Weiters betont Herr Bgm. Steiner, dass für die Ausführung der Wartungen natürlich vorrangig heimische Firmen beauftragt werden sollen.

Herr GR Langmann fragt nach, ob bereits Wartungsverträge abgeschlossen wurden.
Herr AL Spath antwortet, dass die Angebote für die Wartungsarbeiten vorliegen und großteils auch bereits im Gemeinde Vorstand behandelt wurden. Da seitens der Caritas die bestehenden Wartungsverträge nicht vorgelegt wurden, können Doppelwartungen nicht ausgeschlossen werden, und erscheint es daher sinnvoll, die Aufträge erst nach Vorliegen der Verträge der Caritas zu erteilen.

Herr Bgm. Steiner gibt hierzu bekannt, dass ein erstes Gespräch mit ihm und Frau Vizebgm. Muhrer stattgefunden hat, aber eine Entscheidung noch nicht möglich war.

Herr Bgm. Steiner stellt den Antrag, die Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag zwischen der Gemeinde Preding einerseits und der Caritas andererseits in der vorliegenden Form zu beschließen und an die Caritas zu übermitteln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

zu TOP 9. **Generationenpark Preding, Festlegung des Konzepts;**

Herr Bgm. Steiner berichtet, dass es sich beim Bau des Generationenparks um ein Herzensprojekt von ihm handle und man bei der Erstellung des Konzepts schon gut und zügig vorangekommen sei.

Zur Veranschaulichung des derzeitigen Status quo des Projektes zeigt Herr Bgm. Steiner eine Power Point Präsentation.

Weiters weist er darauf hin, dass auch Herr LH Stellv. Anton Lang seine Mithilfe zur Realisierung des Projektes in Form einer Förderung zugesagt hat.

Somit wären im Optimalfall 80% der Finanzierung für das Projekt gesichert.

Zu bedenken sei, dass auch die WC Anlagen im Pfarrhaus/Aufbahrungshalle dringend erneuert werden müssen. Dies könne ebenfalls im Zuge dieses Projekts umgesetzt werden.

Zur besseren Veranschaulichung wird die vom Regionalmanagement übermittelte Aufstellung der Kosten/Förderungen lt. Referenzkosten von sowie der Entwurf des Generationenparks gezeigt.

	Lt. 2 Berrechnung, Stand 13.02.2023 (Mail Matthias) inkl. Korbschaukel, aktualisierte Spielgeräteliste, Pergola überdacht		Reduziert - Minimalanforderung Spielgeräte stark reduziert, Pergola nicht überdacht, weniger Workshops (Siehe 2.Tabellenblatt), OHNE RESERVE
Arbeitspaket 1 - Umsetzung Berrechnung			
Kosten Spiel- und Sportgeräte	€ 95 300		€ 47 150
Pergola	€ 15 000		€ 10 000
Kosten Trinkbrunnen + Leitungen	€ 6 500		€ 6 500
Kosten Parkleuchten	€ 8 000		€ 8 000
Wegebau	€ 26 640		€ 26 640
Bepflanzung	€ 33 310		€ 33 310
Erdarbeiten	€ 10 340		€ 10 340
Baustellengemeindekosten	€ 3 750		€ 3 750
Reserve	€ 15 000		€ -
Arbeitspaket 1 - Umsetzung	€ 213 840		€ 145 690
Arbeitspaket 1 - Planung	€ 18 570		€ 18 570
Arbeitspaket 2 - BB	€ 25 514		€ 19 698
Arbeitspaket 3 - PM	€ 25 899		€ 21 583
Arbeitspaket 4 - ÖA	€ 15 092		€ 15 092
brutto	€ 358 698		€ 264 759
Eigenmittel	€ 71 740	20%	
Fördersumme Leaderprojekt EU	€ 215 219	60%	
Fördersumme durch LH-Stv. Anton Lang	€ 71 740	20%	
Gesamtfördersumme	€ 286 959	80%	

Herr GK Stangl bemängelt, dass die dazugehörigen Unterlagen nicht an die Gemeinderäte ausgeschickt wurden. Ebenfalls hätte man einen alten Plan erhalten, und nicht den aktuellen. Weiters hätte man in Vorgesprächen jeweils von einer Investitionssumme von ca. € 120.000,- gesprochen.

Herr Bgm. Steiner entschuldigt sich für diesen Umstand. Leider wurde er vom Regionalmanagement nicht davon in Kenntnis gesetzt, dass für die Einreichung des Förder Calls zum Leader Projekt bereits konkrete Zahlen notwendig seien. Diese nunmehr vorgelegten Zahlen seien daher erst heute am Nachmittag an die Gemeinde ergangen.
Die höhere Summe in der Aufstellung ergebe sich aufgrund einer großzügigen Planung bezogen auf eine weitreichende, mögliche Finanzierung in Form von Förderungen.

Herr GR HR DI Becker weist darauf hin, dass bei beabsichtigter Beschlussfassung über die Kostenaufstellung der Tagesordnungspunkt laut Einladung in diesem Fall nicht einhergehend mit der beabsichtigten Beschlussfassung sei. Herr GR Tschampa ist ebenfalls derselben Meinung.

Herr GR Langmann merkt an, dass in dieser Aufstellung und Berechnung die Kosten für eine allfällige Gastronomie sowie auch die weiteren Erhaltungskosten des Parks fehlen.
Herr GR Tschampa schließt sich seiner Meinung an.

Auf den Einwand von Herrn GR HR DI Becker erwidert Herr Bgm. Steiner, dass es sich hierbei um konzeptionelle Kosten handle. Eine Festlegung des Konzepts enthalte auch die konzeptionellen Kosten.

Herr AL Spath weist darauf hin, dass gemäß den gestern vom Regionalmanagement übermittelten Unterlagen für die Einreichung eines Leader Projektes der Beschluss des Gemeinderates über die Finanzierung erforderlich ist. Hierbei handelt es sich jedoch nur um

die Finanzierung, jedoch nicht um die Erteilung von Aufträgen, da diese erst nach erfolgter Ausschreibung möglich sind, und gesondert im Gemeinderat behandelt werden müssen.

Herr GR Gurt ist der Ansicht, dass es sehr wohl ersichtlich sei, dass es sich hierbei lediglich um Kosten des Konzepts selbst handle. Faktum sei, dass ohne den Beschluss des Gemeinderates keine Aufnahme ins Leader Projekt möglich sei.

Herr GR HR DI Becker äußert sich dahingehend, dass er nicht abstimmen könne, da er zuvor keine Kenntnis über die Unterlagen, und somit über die Zahlen und Fakten hatte.

Der Gemeinderat diskutiert.

Herr GR Stangl fragt nach, wer die Kosten geschätzt hat.
Herr Bgm. Steiner antwortet, das die Planung von Freiland übernommen wurde und Styria Vitalis die Kosten geschätzt hat.

Herr Bgm. Steiner äußert den Vorschlag, eine Sondersitzung zur Klärung dieser Agenda anzusetzen. Da die Projekteinreichung bis 04.03.2024 erfolgen muss, sollte diese Sondersitzung sehr zeitnah erfolgen.

Der Gemeinderat diskutiert wieder.

Herr GR Schnur stellt den Antrag, dass Projekt „Generationenpark" in der vorgetragenen Weise, unter der Voraussetzung des Zustandekommens eines Leader Projektes mit voraussichtlichen Projektkosten von € 358.698,- zu beschließen.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen:

8 Stimmen dafür (GR Schnur, Vizebgm. Muhrer, GR Muhry, GR Winkler, GR Trummer, GR Gurt, GR Ajtnik, GR Meixner)

6 Stimmen dagegen (GK Stangl, GR Stoiser, GR HR DI Becker, GR Becker Monika, GR Tschampa, GR Langmann)

zu TOP 10. **Festlegung der Einladungsagenda für den Nahwärmegipfel;**

Herr Bgm Steiner berichtet, dass für den bevorstehenden Nahwärmegipfel am 13. März 2024 im Panorama Saal nunmehr die Einladungen verschickt wurden.

Als Teilnehmer werden u.a. erwartet: Firma Hasslacher Preding Holzindustrie GmbH; Nahwärme Preding Ges.b.R.; Technopark Raaba Holding; Firma EBE Engineering & Consulting; Energie Steiermark; Wundara GmbH; Gemeinderat der Marktgemeinde Preding; GGW-Gemeinnützige Grazer Wohnungsgenossenschaft reg. GenmbH.

Herr GR Gurt fragt in diesem Zusammenhang nach, ob es in Bezug auf den Flächenwidmungsplan 5.0; bzw. im örtlichen Entwicklungskonzept 5.0, Grundstück Nr. 1025/1 KG 61049, schon ein Konzept für eine Nahwärme/Fernwärme geben würde.

Herr GK Stangl antwortet darauf, dass aufgrund von fehlendem Interesse das Projekt abgebrochen und somit nicht weitergeführt wurde.

Die Gemeinderatssitzung wird aufgrund einer Wortmeldung eines Zuhörers um 20:16 Uhr unterbrochen.

Die Gemeinderatssitzung wird um 20:25 Uhr fortgesetzt.

zu TOP 11. **Auftragsvergabe für die Errichtung von Wasseranschlüssen und Hydranten Leitersdorf;**

Herr GR Gurt erklärt sich für befangen und verlässt den Raum um 20:26 Uhr.

Herr Bgm. Steiner berichtet über die geplante Erweiterung der Wasserversorgungsleitung im Bereich Leitersdorf. Konkret geht es um die Errichtung einer DN 90 Leitung in PE zur besseren Löschwasserversorgung in diesem Bereich.

Die örtlichen Gegebenheiten werden anhand des Lageplans besprochen.

Herr AL Spath führt aus, dass gemäß der Stellungnahme der Landesstelle für Brandverhütung bezüglich eines Bauansuchens von Herrn GR Gurt festgestellt wurde, dass die Löschwasserversorgung derzeit nicht ausreichend ist.

Herr GR Gurt würde sämtliche anfallende Grabungsarbeiten für das gesamte Projekt bis auf die erforderliche Straßenquerung für den Hausanschluss von Frau Gurt Luise, aus eigener Tasche zahlen.
Ein Angebot für die Materialkosten wurde bereits eingeholt.
Da die Grabungsarbeiten von Herrn GR Gurt übernommen werden würden, hätte die Gemeinde nur mehr die Materialkosten sowie die Kosten für die erforderliche Querung für den Hausanschluss zu übernehmen.

Der Gemeinderat bespricht nochmals den Lageplan sowie den Verlauf der neuen Leitung.

Herr GR Tschampa wirft die Frage auf, wo es geregelt sei, dass die Gemeinde für eine Wasserversorgung aufkommen müsse.
Herr AL Spath antwortet, dass grundsätzlich eine Baubewilligung nur dann erteilt werden kann, wenn die Löschwasserversorgung sichergestellt ist und die ausreichende Versorgung mit Trinkwasser. Da diese Nachweispflicht den Bauwerber treffen würde, sei in diesem Fall Herr GR Gurt ja auch bereit die Grabungsarbeiten selbst zu bezahlen.
Eine gesetzliche Regelung, dass die Gemeinde verpflichtet ist, eine Wasserleitung zu errichten, ist ihm nicht bekannt.

Herr GR Tschampa äußert sich weiters insofern, dass diese Thematik in der Wirtschaftsausschusssitzung bereits besprochen wurde, dann aber wieder fallengelassen wurde. Seines Erachtens gehöre dieses Thema definitiv in der nächsten Wirtschaftsausschusssitzung besprochen. Immerhin gehe es in diesem Fall um Brandschutz für die Landwirtschaft.

Frau Vizebgm. Muhrer merkt an, dass es in diesem Falle auch um den Wasseranschluss für Familie Riedl-Beck gehe. Dort gäbe es sowieso ein Problem mit mangelnder Wasserverfügbarkeit.

Herr GR Schnur betont, dass die Umsetzung des Projekts nicht verzögert, sondern eigentlich beschleunigt werden sollte.

Herr GR HR DI Becker fragt nach, ob dort bis jetzt gar kein Hydrant vorhanden sei.
Herr AL Spath antwortet, dass ein Hydrant beim Anwesen Ninaus vorhanden sei, dieser aber mehr als 125 Meter vom Anwesen Gurt entfernt ist, und somit dieser gemäß der Stellungnahme der Landesstelle für Brandverhütung nicht für die Löschwasserversorgung herangezogen werden kann.

Frau Vizebgm Muhrer stellt den Antrag, den Ankauf der Materialen für die Errichtung einer DN 90 Leitung in PE zur besseren Löschwasserversorgung für den Bereich Leitersdorf laut Angebot der Firma Pipelife zu einem Preis von € 12.153,83 zu genehmigen.

Der Antrag wird mit 13 Stimmen angenommen.
1 Stimmenthaltung (GR Tschampa)

Herr GR Gurt betritt um 20:39 Uhr wieder den Raum.

zu TOP 12. **Festlegung der Zentrale für Glasfaseranschlüsse (POP Standort);**

Herr Bgm. Steiner berichtet, dass für die neu zu errichtende POP Zentrale nunmehr die Genehmigung des Standortes notwendig ist.

Der geplante Standort der POP Zentrale wird anhand des Lageplans von Herrn Al Spath erläutert und gezeigt.

Die übermittelte Nutzungsvereinbarung wurde nicht an den Gemeinderat übermittelt, und wird daher in einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.

Eine Kanalleitung müsste umverlegt werden. Diesbezüglich sei man gerade dabei ein Anbot über die Kosten der Verlegung einzuholen.

Herr Bgm Steiner stellt den Antrag, den geplanten Standort der POP Zentrale laut Plan, und somit beim Predinger Fußballplatz zu genehmigen.

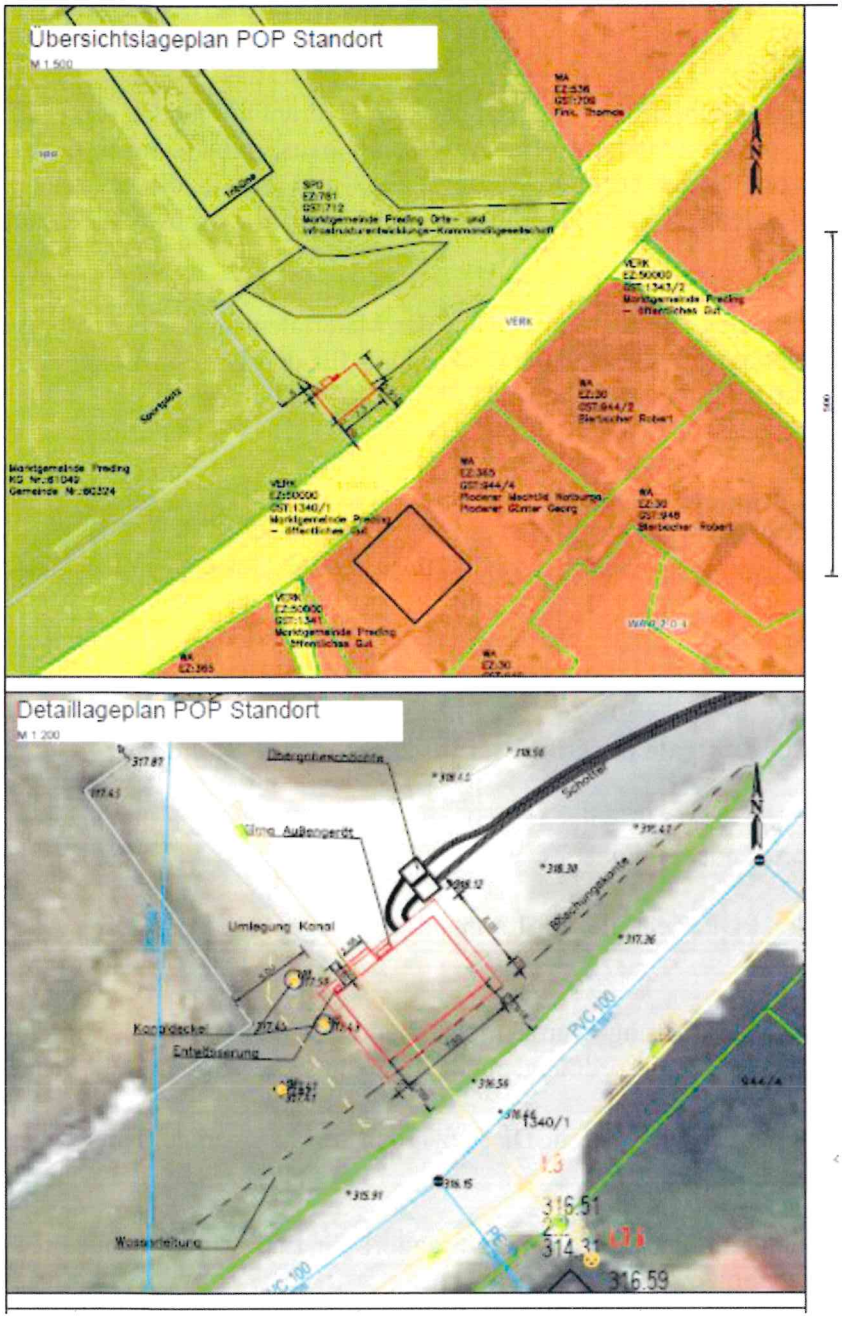

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

zu TOP 13. **Zweckzuschuss gemäß der Richtlinie des Landes Steiermark zur Finanzierung einer Gebührenbremse**

Herr Bgm. Steiner berichtet, dass der Nationalrat als eine inflationsdämpfende Maßnahme einen Zuschuss an die Länder als eine Gebührenbremse erlassen hat. Durch diese sog. Gebührenbremse sollen die inflationsbedingten Steigerungen der Nutzungsgebühren der Gemeinden für Wasser, Abwasser und Müllabfuhr gedämpft werden.
Der Zuschuss an die Gemeinde Preding betrage somit € 31.525,-

Aufgrund der vorgegebenen Zweckwidmung habe man nun überlegt, diesen Zuschuss für die vorhandenen 564 Wasseranschlüsse zu verwenden und somit € 55,90 am Jahresende für jeden

Predinger Wasseranschluss als Gutschrift und somit als inflationsdämpfende Maßnahme auszugeben.

Herr GK Stangl äußert, dass bei einer Verwendung der Maßnahme in Form von Wasser Gutschriften nur die Hälfte der Predinger Bevölkerung von der Maßnahme profitieren würden. Seines Erachtens wäre die Verwendung der Zuschüsse für Müll Gutschriften sinnvoller.

Der Gemeinderat diskutiert über die zweckgebundene Verwendung der Zuschüsse in Form von Wasser oder Müllzuschüssen.

Die nachfolgende Abstimmung darüber ergibt:

4 Stimmen für einen Müll Gebühren Zuschuss
(GR Becker Monika, GR HR DI Becker, GR Stoiser, GK Stangl)

10 Stimmen für einen Wasser Gebühren Zuschuss
(GR Tschampa, GR Ajtnik, GR Schnur, GR Gurt, GR Muhry, GR Trummer, GR Meixner, GR Muhrer, GR Winkler, GR Langmann)

Herr Bgm. Steiner stellt den Antrag den Zweckzuschuss im Sinne einer inflationsdämpfenden Maßnahme für die Wasser Gebühren zu verwenden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

zu TOP 14. **Beauftragung der Sommerbetreuung Schulcluster Preding, Festlegung der Gebühren und Betreuungszeiten;**

Herr Bgm Steiner berichtet, dass die Sommerbetreuung in der MS Preding bzw. für das Schulcluster Preding festgelegt werden muss.

Laut Herrn AL Spath müssten die Betreuungszeiten festgelegt werden. Es stellt sich die Frage die Sommer-Betreuungszeiten für den Schulcluster Preding an die Sommeröffnungszeiten des Kindergartens anzugleichen und somit eine Betreuung von montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 07:00 bis 13:00 Uhr anzubieten. Nachmittags seien allgemein im Sommer sehr wenige Kinder anwesend.

Herr AL Spath zeigt die Zahlen des Vorjahres 2023 in Bezug auf die Anmeldungen sowie der entstandenen Kosten.

Ebenfalls verliest Herr AL Spath einen Auszug aus dem Bericht der Abteilung 7, welcher die Aufforderung enthält, die Elternbeiträge für die Freizeitbetreuung möglichst kostendeckend festzusetzen.

Aufgrund der durchgeführten Kostenkalkulation beläuft sich der Durchschnittspreis pro Kind für eine Woche bei den Kinderfreuden auf € 144,- beim Sozialpunkt Süd wären dies € 128,25.

Um allgemein kostenoptimiert kalkulieren und arbeiten zu können, hätte der Gemeinderat natürlich die Möglichkeit etwaige Förderungen zu beschließen.

Herr GR HR DI Becker zeigt auf, dass die vorgelegten Zahlen nicht als Unterlagen an die Gemeinderäte vorweg ausgeschickt wurden.

Frau GR Becker Monika äußert, dass es ihrer Meinung nach essenziell ist, in der Schule vorweg eine Bedarfserhebung durchzuführen. Sie ist der Meinung, dass Eltern sicher längere Betreuungszeiten brauchen.

Herr AL Spath erläutert, dass die Probleme in erster Linie durch Anmeldungen von Kindern die nicht die Sommerbetreuung besuchen, entsteht. Dadurch kann es vorkommen, dass mehr Personal als erforderlich anwesend ist.

Herr GR Gurt ist der Ansicht, dass ein Mittelweg gefunden werden muss.

Der Gemeinderat diskutiert.

Herr Bgm. Steiner stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt abzusetzen und in der Wirtschaftsausschusssitzung weiter zu besprechen sowie auch in weiterer Folge eine Bedarfserhebung durchzuführen.

Der Antrag wird angenommen.
1 x Stimmenthaltung von Frau Vizebgm. Muhrer

zu TOP 15. **Antrag auf sprengelfremden Kindergartenbesuch ohne Zuzahlung durch die Wohnsitzgemeinde;**

Herr Bgm. Steiner berichtet, dass Frau Merkl-Langmann mit dem Ansuchen ihren Sohn, Herrn Leopold Friedensreich Merkl-Langmann, den Kindergarten Besuch in Preding zu ermöglichen, an die Gemeinde herangetreten ist. Das Problem ist hier, dass die Familie Merkl-Langmann an der Gemeindegrenze Preding – Stainz (Wetzelsdorf) ihren Wohnsitz hat und die politisch zuständige Gemeinde somit Stainz ist. Die Gemeinde Stainz hat allerdings eine Zuzahlung für den Gastkindergarten-Beitrag für Leopold lt. der Aussage von Frau Merkl-Langmann abgelehnt. Da die Familie jedoch ihren Lebensmittelpunkt in Preding hat (Mitglieder der MMK Preding, Pfarre Preding etc.) und die Kinder auch später die VS und MS Preding besuchen sollen und möchten, bittet Familie Merkl-Langmann um Unterstützung seitens der Gemeinde Preding und um die Aufnahme ihres Sohnes in den Predinger Kindergarten.

Herr GR Schnur stellt den Antrag, dem Ansuchen von Frau Merkl-Langmann statt zu geben, und Herrn Leopold Friedensreich Merkl-Langmann den Kindergartenbesuch in Preding zu genehmigen sowie somit auf den Erhalt des Gastkindergartenbeitrages der Marktgemeinde Stainz zu verzichten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen

zu TOP 16. **Ernennung von Herrn Bgm. Steiner zum AWV Delegierten;**

Herr Bgm. Steiner berichtet, dass der AWV Steiermark um die Bekanntgabe eines Nachfolgers für Herrn Adolf Meixner gebeten hat. Herr Meixner war beim AWV Delegierter der Gemeinde Preding. Für die Nachfolge bedarf es nun eines Gemeinderatsbeschlusses für die Bestellung des Nachfolgers.

Herr Bgm Steiner stellt den Antrag, als nunmehriger Bürgermeister seine Bestellung als AWV Delegierten zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen

zu TOP 17. **Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines inneren Darlehens;**

Herr Bgm. Steiner berichtet, dass das innere Darlehen aus dem Jahr 2023 in der Höhe von € 1.000.000,- am 29.12.2023 auf das Rücklagenkonto überwiesen wurde.
Nach telefonischer Auskunft von Herrn Walch (Raiffeisenbank Wildon-Preding) am 02.01.2024 konnten Abbucher für die Darlehen nicht durchgeführt werden, da der Kassenkredit ausgeschöpft war. Daher entschieden Herr Bgm. Steiner und Herr GK Stangl ein inneres Darlehen in der Höhe von € 200.000,- für die Darlehenstilgung vom Rücklagenkonto Seniorenwohnheim für den Zeitraum Jänner-Februar 2024 heranzuziehen.
Die Gesamtsumme von € 200.000,- (zuzüglich der Zinsen) wird spätestens am 29.02.2024 getilgt.

Die 200.000,00 Euro wurden am 02.01.2024 vom Konto AT83 3849 9004 0500 0070 auf unser Konto AT04 3849 9000 0500 0070 überwiesen.

Die zugesagten **BZ-Mittel 2023** wurden vom Land Steiermark erst am 29.01.2024 auf unser Konto überwiesen. (Insgesamt Euro 319.900,00)

Frei	128924013000	2	29.01.2024	EUR	117.800,00	Land Steiermark
Frei	128924013000	3		EUR	82.600,00	Land Steiermark
Frei	128924013000	4		EUR	50.000,00	Land Steiermark
Frei	128924013000	5		EUR	37.500,00	Land Steiermark
Frei	128924013000	6		EUR	20.000,00	Land Steiermark
Frei	128924013000	7		EUR	12.000,00	Land Steiermark

Unser	Kontostand	per	07.02.2024	ist	MINUS
380.446,11					
	AT04 3849 9000 0500 0070	EUR	-380.446,11	EUR	06.02.2024

Unseres Kassenstärkers für das Haushaltsjahr 2024 beträgt Euro 880.833,33

Der derzeitige Zinssatz auf dem Rücklagenkonto ist 2%, das heißt, dass wir für die 200.000,00 Euro für den Zeitraum von Jänner – Februar 2024 einen Zinsbetrag von Euro 500,00 (Zinsen abzüglich KEST) erhalten hätten.

Das innere Darlehen wird am ..... inkl. der og. Zinsen auf das Konto AT83 3849 9004 0500 0070 (Rücklagenkonto Seniorenwohnheim) zurück überwiesen.

Der Gemeinderat kommt nach eingehender Diskussion der Angelegenheit überein, dass das innere Darlehen die wirtschaftlichste Möglichkeit der Zwischenfinanzierung darstellt.

Herr Bgm. Steiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge im Nachhinein beschließen, die Gewährung eines inneren Darlehens in der Höhe von € 200.000,- zum Zweck der Sicherstellung der Liquidität der Marktgemeinde Preding.

Das innere Darlehen wurde am 02.01.2024 vom Sparkonto Nr. AT83 3849 90040500 0070 auf das Konto Nr. AT04 3849 9000 0500 0070 der Marktgemeinde Preding überwiesen. Für das innere Darlehen wird ein Zinssatz von 2 % festgelegt.
Das innere Darlehen ist spätestens am 29.02.2024 auf das Rücklagenkonto zurück zu überweisen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen

zu TOP 18. **Beschluss über die Mehrkosten der Nachmittagsbetreuung VS Preding im SJ 2022/23 der Kinderfreunde;**

Herr Bgm. Steiner berichtet, dass die Rechnung über die Mehrkosten der Nachmittagsbetreuung der VS Preding für das Schuljahr 2022/23 in Höhe von € 6.549,43 (steuerfrei gemäß § 6, Abs. 1, Ziff 23iV.m. Ziff.25 UStG) nunmehr vorliegt.

Herr AL Spath führt aus, dass die Gemeinde vertraglich verpflichtet ist, diese Mehrkosten zu bezahlen.
Weiters zeigt Herr AL Spath auf, dass laut Vergleich die Nachmittagsbetreuung der Kinderfreude im Vergleich zur hauseigenen Betreuung in Bezug auf die Kosten exponentiell massiv erhöht ist.

Somit koste die Nachmittagsbetreuung der Kinderfreunde € 72.141,- und die hauseigene Betreuung € 28.717,-.

Herr Bgm. Steiner stellt den Antrag, die Mehrkosten der Nachmittagsbetreuung VS Preding für das SJ 2022/23 der Kinderfreunde in Höhe von € 6.549,43 zu bewilligen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen

Die **01.** öffentliche Gemeinderatssitzung **2024** wird um **21:17 Uhr,** nachdem keine weiteren Wortmeldungen erhoben und sonstige Anregungen angezeigt werden, durch Bgm. Steiner beendet. Im Anschluss daran wird die **"Nicht öffentliche Sitzung"** mit den Tagesordnungspunkten

"Nicht öffentliche Sitzung":

1)Personalangelegenheiten;
2)Ehrungen
3)Wahllokal

fortgesetzt.

Die Verhandlungsschrift für die **„Öffentliche Sitzung“** besteht aus insgesamt 29 Seiten

gelesen - genehmigt - gefertigt

Preding, am .....

GR Christoph GUTJAHR

Bgm. Elmar STEINER

GK Andreas STANGL

GR Bernhard LANGMANN